



# TAX FRESH

AUSGABE NR.: 2 | MAI 2015

## INHALT:

EINKOMMENSTEUER

UMSATZSTEUER



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem heutigen Tax Fresh möchten wir Sie über weitere Änderungen der Steuergesetze informieren, die 2015 in Kraft getreten sind, diesmal im Bereich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, wie auch über weitere Aktualitäten zu neuen Direktiven und Mitteilungen der Steuerverwaltung. Es handelt sich vor allem um die Richtlinie D-22 zum Einkommensteuergesetz und weitere Direktiven, insbesondere zum Umsatzsteuergesetz. Ein aktuelles Thema dürfte für alle die Anlage zu Posten 12 des I. Kapitels der Steuererklärung juristischer Personen sein, die Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen betrifft. Zur zusammenhängenden Verrechnungspreisproblematik veranstaltet unsere Kanzlei am 25. 5. 2015 ein Seminar. Eine weitere brühwarme Neuigkeit ist auch die Einführung des Mindestlohnes in Deutschland, von der wir am Ende unseres Bulletins berichten.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen zusammen mit unseren Kollegen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková  
Tax partner

Ladislav Dědeček  
Tax partner

**HLB PROXY**  
Audit & Tax Services

## KÖRPERSCHAFTSTEUER

### Die wichtigsten Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG), die die Körperschaftsteuer (KöSt) betreffen

#### Freibetrag zur Förderung von Anschaffungen für fachliche Ausbildung und von Ausgaben für Studenten

Obwohl es sich um Freibeträge handelt, die ins Gesetz schon mit der ab 1.1.2014 wirksamen Novelle eingeführt wurden, gewinnen sie erst jetzt an Bedeutung. Der Freibetrag für die Anschaffung von Vermögen für fachliche Ausbildung und der Freibetrag zur Unterstützung von Ausgaben für einen Schüler oder Studenten (§ 34h – 34ch EStG) kann nämlich erstmals in der Steuererklärung juristischer Personen (ggf. auch natürlicher Personen) für den Veranlagungszeitraum 2014 geltend gemacht werden.

Diese Freibeträge können die Steuerlast von Steuerpflichtigen, die sich an der fachlichen Ausbildung der Schüler und Studenten beteiligen, bedeutend senken. Wir helfen Ihnen gern mit einer Analyse der Möglichkeiten für diese Freibeträge und bei ihrer Berechnung.

#### Befreiung der Einkünfte aus der Auflösung des Reservefonds

Das neue BGB hat die Pflicht, einen Reservefonds zu bilden, aufgehoben. Gesellschaften, die ihn bisher gebildet haben, können ihn auflösen, sollten aber in diesem Zusammenhang eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags, resp. der Satzung nicht vergessen. Darauf reagiert auch die Novelle des EStG in § 19 Abs. 1 lit. zf EStG. Wird der Reservefonds (oder ein ähnlicher Fonds) der Tochtergesellschaft aufgelöst und an die Muttergesellschaft ausgeschüttet, ist diese Einnahme bei der Muttergesellschaft steuerfrei, sofern der betreffende Fonds aus dem Gewinn der Gesellschaft oder aus einem anderen aus Gewinn dotierten Fonds gebildet wurde. Diese Bestimmung kann schon auf den Veranlagungszeitraum 2014 angewandt werden, wenn die Definition der Tochter- und Muttergesellschaft gemäß § 19 EStG erfüllt ist.

In diesem Zusammenhang ist die Änderung der Definition der Begriffe Tochter- und Muttergesellschaft in § 19 Abs. 3 EStG zu erwähnen, der die Muttergesellschaft als Gesellschaft mit Steuerdomizil in der Tschechischen Republik definiert, die eine in den EU-Vorschriften angeführte Form oder die Form einer Genossenschaft hat, oder als Gesellschaft mit Steuerdomizil in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Die Definition der Tochtergesellschaft wurde analog erweitert auf Gesellschaften mit Steuerdomizil in der CR oder in der EU, die eine in den EU-Vorschriften angeführte Form oder die Form einer Genossenschaft haben. In beiden Fällen hat sich die Bedingung, dass die Muttergesellschaft mindestens 12 Monate einen Mindestanteil von 10% an der Tochtergesellschaft halten muss, nicht geändert.

#### Verkürzung der Nachbesteuerungsfrist für offene Verbindlichkeiten

Ab 2015 wird die Frist, nach deren Ablauf offene Verbindlichkeiten nachbesteuert werden müssen, um 6 Monate verkürzt. Wenn also eine offene Verbindlichkeit, die in die abzugsfähigen Aufwendungen einbezogen wurde, länger als 30 Monate überfällig ist, muss sie in der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Die Frist von 36 Monaten, galt also 2014 zum letzten Mal.

Diese Änderung wird von einer Änderung des §8a des Rückstellungsgesetzes begleitet, nach der seit dem 1.1.2014 abzugsfähige Berichtigungsposten zu überfälligen Forderungen ab 30 Monaten nach ihrem Fälligkeitsdatum gebildet werden können (vor der Novelle nach 36 Monaten).

## Änderungen bei unentgeltlichen Einnahmen

Bei juristischen Personen werden unentgeltliche Einnahmen allgemein in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Neu ist seit 2015 Gegenstand der Steuer auch der geldwerte Vorteil beim Empfänger eines zinslosen Darlehens oder einer Ausleihe. Übersteigt dieser geldwerte Vorteil von ein- und derselben Person 100.000 CZK nicht, ist er von der Steuer befreit. Kann die Steuerbefreiung nicht geltend gemacht werden, wird die Einnahme, die nicht in die Erträge gebucht wurde, zwar in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen, aber gleichzeitig kann diese um den gleichen Betrag verringert werden – allerdings nur unter der Bedingung, dass die unentgeltliche Einnahme für die Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Erträge verwendet wurde.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Steuerverwalter eine Information über unentgeltliche Einnahmen auch in der Anlage zu Transaktionen mit verbundenen Unternehmen verlangt, die einige Steuerpflichtige obligat mit der Steuererklärung für 2014 abgeben müssen (siehe Information unten). Da es im EStG keine Definition für unentgeltliche Einnahmen gibt, kann das Ausfüllen dieses Teils der Anlage Schwierigkeiten bereiten. Unsere Experten stehen Ihnen selbstverständlich für allfällige Fragen zur Verfügung.

## Selbständige Anlage zu Posten 12 des I. Kapitels der Steuererklärung juristischer Personen – verbundene Unternehmen

Ausgewählte Subjekte sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 verpflichtet, zusammen mit der KöSt-Erklärung juristischer Personen auch eine selbständige Anlage abzugeben, in der sie die in § 23 Abs. 7 EStG definierten Angaben über Transaktionen mit verbundenen Unternehmen ausfüllen, und zwar für jedes verbundene Unternehmen extra.

Ausgewählte Subjekte sind Steuerpflichtige, die mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Gesamtaktiva über 40 Mio. CZK, wobei unter Aktiva die aus der Bilanz ermittelte Summe ohne Korrektur um Posten gemäß § 26 Abs. 3 RIgG zu verstehen ist,
- b) Jahresnettoumsatz über 80 Mio. CZK, berechnet nach § 20 Abs. 1 lit. a) Pkt. 2 RIgG und angeführt in Zeile 1 der Tabelle K der Steuererklärung, oder
- c) durchschnittliche Mitarbeiterzahl über 50, worunter die nach partiellen Anweisungen in Zeile 2 der Tabelle K zur Steuererklärung angeführte Zahl zu verstehen ist,



und weiter unter folgender Voraussetzung:

- Die Transaktion wird mit einem verbundenen Unternehmen mit Sitz im Ausland realisiert. – Die Anlage wird nur für diese verbundenen Unternehmen ausgefüllt. Oder
  - In Zeile 200 wurde steuerlicher Verlust ausgewiesen, und gleichzeitig wurde eine Transaktion mit einem verbundenen Unternehmen, und das ausländischem und/oder inländischem, realisiert. – Die Anlage wird für alle verbundenen Unternehmen ausgefüllt. Oder
- Die betreffenden Subjekte sind Empfänger von Investitionsförderung in Form von Steuerermäßigung nach dem Investitionsförderungsgesetz (Ges. Nr. 72/2000 Slg.) und haben gleichzeitig eine Transaktion mit einem verbundenen Unternehmen im Ausland, und das ausländischem und/oder inländischem, realisiert.

Fragen und Antworten zu dieser Anlage hat die Finanzverwaltung am 7. 4. 2015 auf ihrer Homepage veröffentlicht. Unsere Kanzlei hält für unsere Kunden am 25.5.2015 ein Seminar zur Problematik der Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen und der sog. Verrechnungspreise ab, wo neben Spezialisten aus unseren Reihen auch Vertreter der Staatsverwaltung sprechen werden.

Sicher werden Sie in diesem Zusammenhang auch die Information begrüßen, dass unsere Gesellschaft eine Lizenz für die Software „Amadeus“ erworben hat, die die Steuerverwalter bei Prüfungen auf Fremdüblichkeit benutzen.

### **Neue Direktive der Generalfinanzdirektion D-22 zum EStG**

Die Generalfinanzdirektion hat eine neue Direktive zur einheitlichen Anwendung des EStG erlassen, die die Direktive D-6 ersetzt.

Die neue Direktive kann bereits auf den Veranlagungszeitraum 2014 angewandt werden.

### **Direktive der Generalfinanzdirektion D 21 zum Erlass von Steuerzubehör**

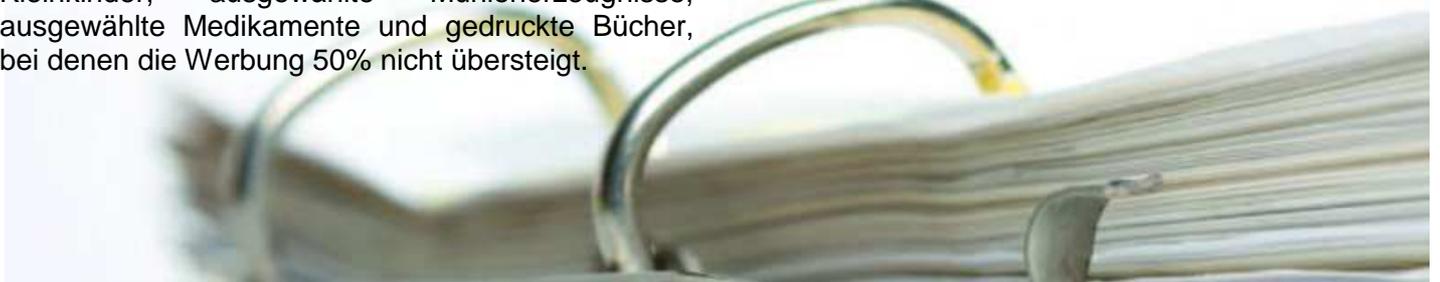
Auf den Seiten der Finanzverwaltung wurde eine neue Direktive zum individuellen Erlass von Steuerzubehör veröffentlicht, der mit Wirksamkeit ab dem 1. 1. 2015 möglich ist.

Ziel der Direktive ist es, eine einheitliche und objektivierte Entscheidung über Anträge um Erlass von Steuerzubehör gemäß AGO, also von Zinsen und Verzugsstrafen, zu sichern.

## **UMSATZSTEUER**

### **Zweiter ermäßigter Steuersatz**

Eine der wichtigsten Änderungen im Umsatzsteuerbereich ist die Einführung eines zweiten ermäßigten Steuersatzes von 10 % für ausgewählte Waren, insbesondere für Anfangs- und Folgenahrung für Säuglinge, für Nahrungsmittel für Kleinkinder, ausgewählte Mühlenerzeugnisse, ausgewählte Medikamente und gedruckte Bücher, bei denen die Werbung 50% nicht übersteigt.



## Ständige und zeitweilige Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

Eine weitere wesentliche Neuheit ist die Erweiterung der Liste der Waren und Dienstleistungen, bei denen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zwischen zwei USt-Zahlern gemäß § 92a u.f. angewandt wird. Man unterscheidet die Kategorien ständige und zeitweilige Umkehrung der Steuerschuldnerschaft.

Ständige Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gilt auch weiterhin bei Gold und bei der Lieferung von Waren in der Anlage Nr. 5 des UStG, d.h. insbesondere bei Abfallrohstoffen, die wie Sekundärrohstoffe gehandelt werden, inklusive Lieferung dieser Waren zur Verarbeitung. Auch weiterhin gilt umgekehrte Steuerschuldnerschaft für Bau- und Montagearbeiten, die dem Nomenklaturcode CZ-CPA 41 – 43 entsprechen.

Die zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft wurde ab dem 1. 1. 2015, resp. ab dem 1. 4. 2015 eingeführt. Dieses Verfahren wird bei Posten angewandt, die in der Anlage des UStG Nr. 6 angeführt sind, sofern die Regierung der CR dies per Regierungsverordnung verfügt, was durch die Regierungsverordnung Nr. 361/2014 Slg. vom 22. 12. 2014 in § 2 Abs. 2 geschehen ist.

Dieser Kategorie wurde der Emissionshandel zugeordnet, wo die umgekehrte Steuerschuldnerschaft ab 1. 1. 2015 angewandt wird. Bei weiteren Posten, sofern die Bemessungsgrundlage der steuerbaren Leistung 100.000 CZK übersteigt, wird sie ab 1. 4.2015 angewandt. Es handelt sich insbesondere um Getreide und technische Pflanzen, Metalle inklusive Edelmetalle, Mobiltelefone, integrierte Schaltkreise, mobile Anlagen für automatische Datenverarbeitung und Spielekonsolen. Bei Zuckerrüben wurde die Anwendung des Verfahrens der umgekehrten Steuerschuldnerschaft bis zum 1. 9. 2015 verschoben.

Neu wird ab 1. 1. 2016 die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Immobilien an einen USt-Zahler eingeführt, wenn der Verkäufer (USt-Zahler) sich entscheidet, die Steuer geltend zu machen, obwohl der Verkauf schon von der Steuer befreit ist.

## Sonderverfahren einer Verwaltungsstelle, sog. MOSS

MOSS ist ein völlig neues Ein-Verwaltungsstellenverfahren in Zusammenhang mit der Übertragung des Leistungsorts bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen, Telekommunikationsleistungen und Rundfunk- und Fernsehsendungen für nichtsteuerpflichtige Personen, das in 110a u.f. geregelt wird. Nach den neuen Regeln für die Bestimmung des Leistungsorts bei diesen Dienstleistungen muss allgemein der Erbringer, der in dem einen Mitgliedsstaat steuerpflichtig ist, die USt im Mitgliedsstaat des Empfängers dieser Dienstleistungen nach den örtlichen Vorschriften (inkl. lokaler Steuersatz) erklären.

Zur Vereinfachung für den Steuerzahler gibt es deshalb die freiwillige Möglichkeit der Registrierung einer sog. Verwaltungsstelle (sog. Mini One Stop Shop, also kurz MOSS) in einem einzigen EU-Staat. Ein derart registrierter USt-Zahler muss sich nicht in jedem Staat registrieren lassen, in den er für eine nichtsteuerpflichtige Person eine Dienstleistung erbracht hat, sondern wird seine Steuerpflicht nur in einem Staat erfüllen. Die Steuerverwaltung in dem Mitgliedsstaat, in dem er im MOSS-System registriert ist, wird die eingedehnte Steuer in die betreffenden Staaten transferieren. In der CR ist für das MOSS-System als einziger Steuerverwalter das Finanzamt für Südmähren zuständig.

## Neue Direktiven und Mitteilungen nicht nur zur USt

Die Finanzverwaltung hat auf ihren Seiten folgende Direktiven, Mitteilungen und Informationen zur USt erlassen, die Sie auf [www.financnisprava.cz](http://www.financnisprava.cz) finden. Wir nennen an dieser Stelle nur die wichtigsten.

Die Haftungsrichtlinie der Generalfinanzdirektion D-18 betrifft nicht nur die USt, sondern auch Haftung nach anderen Steuergesetzen (z.B. der Grunderwerbsteuer). Aus Umsatzsteuersicht betrifft sie die Haftung gemäß § 108a, 109 und 109a UStG, also (i) die Haftung des berechtigten Empfängers, für den Verbrauchsteuerpflicht in Zusammenhang mit der Annahme ausgewählter Erzeugnisse aus einem anderen Mitgliedsstaat entstanden ist, bei Lieferung dieser Ware an einen Dritten durch die Person, die diese Ware aus einem anderen Mitgliedsstaat erworben hat, (ii) die Haftung des Empfängers einer steuerbaren Leistung und (iii) bei Sondersteuersicherung.

## Mindestlohn in Deutschland

Abschließend möchten wir Sie über die Einführung des Mindestlohnes in Deutschland informieren, und zwar eines Bruttostundenlohns von 8,50 EUR. Tschechische Arbeitgeber, die kurzfristig Mitarbeiter nach Deutschland entsenden, müssen den entsendeten Arbeitnehmern mindestens diesen Stundenlohn zahlen, sofern diese natürlich keinen höheren Lohn erhalten. Zusammen mit dem Mindestlohn hat Deutschland auch eine Melde- und Erfassungspflicht eingeführt, deren Nichterfüllung beträchtlichen Sanktionen unterliegt.

Weiter wurden auf den Seiten der Finanzverwaltung folgende Informationen publiziert:

- Information der GFD zur Applikation der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf ausgewählte Leistungen in den Jahren 2015 und 2016
- Hinweis der GFD auf den Ausweis der in § 10i UStG genannten Leistungen in der Steuererklärung
- Umkehrung der Steuerschuldnerschaft – Änderung der Codes des Gegenstands der steuerbaren Leistung im Auszug aus der Aufstellung für USt-Zwecke gemäß § 92a UStG ab 1.1.2015 und ab 1.4.2015
- Unzuverlässiger Umsatzsteuerzahler
- Haftung für nicht bezahlte USt und Bankkonten.

Genauer zu diesen Pflichten können Sie auf dem Seminar „Entsendung von Mitarbeitern nach Deutschland und in weitere EU-Staaten mit Orientierung auf das deutsche Mindestlohngesetz“ erfahren, das die Gesellschaft 1. VOX a.s. am 16. 6. 2015 veranstaltet und auf dem auch unsere Kollegin Magdaléna Vyškovská einen Vortrag halten wird.





**PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.**

**PRAHA**

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

tel.: 00420/296 332 411

fax: 00420/296 332 490

e-mail: office@proxy.cz



**PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.**

**ČESKÉ BUDĚJOVICE**

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01

České Budějovice

tel.: 00420/386 100 011

fax: 00420/386 100 022

e-mail: office@proxycb.cz

[www.proxy.cz](http://www.proxy.cz) [www.hlbi.com](http://www.hlbi.com)